



Informationen zum Bildungszeitgesetz (Stand November 2017)

(ausschließlich gültig für ArbeitnehmerInnen mit Arbeitsplatz in Baden-Württemberg)

Was ist Bildungszeit?

- vom Arbeitgeber bezahlter, zusätzlicher Urlaub, bzw. Freistellung von der Arbeitszeit für Bildungsmaßnahmen (Lohnfortzahlung während Bildungsmaßnahme)
- 5 Arbeitstage (bei 100%Wochenarbeitszeit) innerhalb eines Kalenderjahres (**nicht** kumulierbar auf mehrere Jahre, gilt nur für Weiterbildung an arbeitspflichtigen Werktagen, an denen eine Freistellung erforderlich ist). Möglich auch für vorgeschriebene, feste Selbststudienzeiten bei E-Learning, sofern Präsenzumfang überwiegt.
- Kosten für Weiterbildung oder Reisekosten werden nicht vom Arbeitgeber übernommen
- Zweck: Für berufliche oder politische Weiterbildung oder für die Qualifizierung für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten, **beruflicher Bezug** zur Hauptbeschäftigung muss gegeben sein.

Voraussetzungen?

- Entscheidend ist geltendes BzG im Bundesland des **Arbeitsplatzes** (ist in Bundesländern unterschiedlich, kein BzG in Bayern und Sachsen).
- Veranstalter muss von zuständiger Behörde (in B.W. Regierungspräsidium Karlsruhe) anerkannt sein. PH Ludwigsburg ist anerkannter Bildungsträger nach BzG BW.
- Der Unterricht pro Tag muss durchschnittlich mindestens sechs Zeitstunden (ohne Pausenzeiten) umfassen.
- **Antragsfrist** beim Arbeitgeber: spätestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme
- **nicht** möglich, wenn Arbeitgeber aus dringenden betrieblichen Belangen Veto einlegt (muss bis spätestens 4 Wochen vor Maßnahme erfolgen)
- Weiterbildungsziele: entweder berufliche (z.B. Anpassungs- und Aufstiegsfortbildungen, bei denen ein Teil der insgesamt zu investierenden Tage über Bildungszeit abgedeckt werden kann, Gesundheitsprävention im betrieblichen oder dienstlichen Interesse, Erlangung eines Schulabschlusses oder Erwerb von Deutschkenntnissen, Fremdsprachen, Alphabetisierung mit dem Ziel der beruflichen Entwicklung), politische Qualifikation oder für bestimmte Ehrenämter.
- Mögliche Formate: ein- oder mehrtägig, als Block- oder Intervallveranstaltungen, auch andere Lernformen wie z.B. E- Learning oder Blended Learning, wenn der Anteil der Präsenzzeit an der gesamten Veranstaltung überwiegt.

Wer ist anspruchsberechtigt?

- ArbeitnehmerInnen, Landesbeamte, Azubis, Studierende dualer Studiengänge

Wie ist der Ablauf?

1. Feststellen,



- a. ob im Bundesland des Arbeitsplatzes BzG existiert!
 - b. ob man anspruchsberechtigt ist
 - c. ob Veranstalter anerkannt ist
 - d. ob beruflicher Bezug der Weiterbildung zur Hauptbeschäftigung besteht
2. **Antragsformular** ausfüllen:
https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Bildungszeit/01a_bildungszeitantrag.pdf
3. **Unterlagen vom Veranstalter:**
- a. Anmeldebestätigung zur Veranstaltung
 - b. Inhaltlicher Ablauf der Veranstaltung
4. Einreichung des Antrags, Anmeldebestätigung und Veranstaltungsinformation durch den/die ArbeitnehmerIn beim Arbeitgeber
Antragsfrist beim Arbeitgeber: spätestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme
5. Arbeitgeber muss spätestens bis 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn den Arbeitnehmer über Entscheidung informieren. Ansonsten gilt die Bildungszeit als genehmigt.
6. Nach Abschluss der WB: **Teilnahmebescheinigung** als Nachweis beim Arbeitgeber einreichen

- **Service der PH Ludwigsburg bzgl. BzG:**
 - Beratung
 - Anmeldebestätigung zur Veranstaltung
 - Inhaltlicher Ablauf der Veranstaltung
 - Teilnahmebescheinigung nach Abschluss der Weiterbildung
- **Pflicht der PH Ludwigsburg bzgl. BzG von Seiten des Gesetzgebers:**
 - Jährliche, anonyme Erfassung der Personenanzahl, die Bildungszeit beanspruchen

www.bildungszeit-bw.de

Listen anerkannter Einrichtungen nach BzG

https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Bildungszeit/02a_liste_anerk_bildungstraeger.pdf

Merkblatt für ArbeitnehmerInnen: https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Bildungszeit/01_bildungszeit_merkbl_besch.pdf

FAQs für ArbeitnehmerInnen: https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Bildungszeit/02d_bildungszeit_faq.pdf

Fragen BzG: Regierungspräsidium Karlsruhe–Referat 12, 76247 Karlsruhe, 0721 / 926 –2055 (mo – do, 10 - 11Uhr),

bildungszeit@rp.bwl.de

Gesetzestext: https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Bildungszeit/04_bildungszeit_gesetzestxt.pdf

Merkblatt für Bildungsträger: https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Bildungszeit/03_bildungszeit_merkbl_einr.pdf

Hinweise:

Gesetzliche Vorgaben und Informationen zum Bildungszeitgesetz können sich jederzeit ändern.

Weitere Fördermöglichkeiten für Weiterbildungsteilnehmende an der PH Ludwigsburg:

Bildungsprämiegutscheine des Bundesprogrammes „Bildungsprämie“ werden von der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für die Weiterbildung „Hochschulzertifikat Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“ angenommen. Das Bundesprogramm Bildungsprämie wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Europäischen Sozialfonds gefördert. Andere Bildungsgutscheine werden derzeit nicht von der PHL angenommen.